

Bundesgesetzblatt ⁹⁰⁹

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 1993

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 93	Zweites Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes 440-1	910
17. 6. 93	Gesetz zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes neu: 2332-1-2; 2332-1, 2330-2, 2330-25, 315-11, 315-11-8, 361-1	912
8. 6. 93	Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVKostV) neu: 9022-9-1	914
9. 6. 93	Erste Verordnung zur Änderung der Konzernabschlußbefreiungsverordnung 4101-9	916
9. 6. 93	Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1993 und zur sechsten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Rentenanpassungsverordnung 1993 – RAV 1993) neu: 8232-48-6	917
11. 6. 93	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 925-1-4	919
14. 6. 93	Zweite Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung und der Ausgleichsrentenverordnung (Zweite KOV-Anpassungsverordnung 1993 – 2. KOV-AnpV 1993) 830-2, 830-2-13, 830-2-3	920
14. 6. 93	Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahre 1993 (Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1993 – ZAV 1993) neu: 822-13-5	922
15. 6. 93	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter 51-1-18	923
18. 6. 93	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute 4142-1	924
18. 6. 93	Einundvierzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	926
4. 6. 93	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Konkursordnung) 1104-5, 311-4	928
13. 4. 93	Sechzehnte Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes neu: 319-89-1-16	928

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	929
Verkündungen im Bundesanzeiger	932

Zweites Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes *)

Vom 9. Juni 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;“.

2. § 53 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.

3. Nach § 69 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt

Besondere Bestimmungen
für Computerprogramme

§ 69a

Gegenstand des Schutzes

(1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.

(2) Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.

(3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.

(4) Auf Computerprogramme finden die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 69b

Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

(1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.

§ 69c

Zustimmungsbedürftige Handlungen

Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

1. die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers;
2. die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse. Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt;
3. jede Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung. Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechtsinhabers im Gebiet der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht in bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietrechts.

§ 69d

Ausnahmen

von den zustimmungsbedürftigen Handlungen

(1) Soweit keine besonderen vertraglichen Bestimmungen vorliegen, bedürfen die in § 69c Nr. 1 und 2 genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch jeden zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms Berechtigten notwendig sind.

(2) Die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.

(3) Der zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks eines Programms Berechtigte kann ohne Zustimmung des Rechtsinhabers das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen er berechtigt ist.

§ 69e

Dekompilierung

(1) Die Zustimmung des Rechtsinhabers ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. EG Nr. L 122 S. 42).

die Übersetzung der Codeform im Sinne des § 69c Nr. 1 und 2 unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
2. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die in Nummer 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht;
3. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Bei Handlungen nach Absatz 1 gewonnene Informationen dürfen nicht

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden,
2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist,
3. für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind so auszulegen, daß ihre Anwendung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzt.

§ 69f

Rechtsverletzungen

(1) Der Rechtsinhaber kann von dem Eigentümer oder Besitzer verlangen, daß alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbrei-

tung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet werden. § 98 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist entsprechend auf Mittel anzuwenden, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern.

§ 69g

Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften;
Vertragsrecht

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts lassen die Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften auf Computerprogramme, insbesondere über den Schutz von Erfindungen, Topographien von Halbleitererzeugnissen, Warenzeichen und den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb einschließlich des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, sowie schuldrechtliche Vereinbarungen unberührt.

(2) Vertragliche Bestimmungen, die in Widerspruch zu § 69d Abs. 2 und 3 und § 69e stehen, sind nichtig.“

4. Nach § 137c wird folgender § 137d eingefügt:

„§ 137d

Computerprogramme

(1) Die Vorschriften des Achten Abschnitts des Ersten Teils sind auch auf Computerprogramme anzuwenden, die vor dem 24. Juni 1993 geschaffen worden sind. Jedoch erstreckt sich das ausschließliche Vermietrecht (§ 69c Nr. 3) nicht auf Vervielfältigungsstücke eines Programms, die ein Dritter vor dem 1. Januar 1993 zum Zweck der Vermietung erworben hat.

(2) § 69g Abs. 2 ist auch auf Verträge anzuwenden, die vor dem 24. Juni 1993 abgeschlossen worden sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 9. Juni 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Gesetz zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes

Vom 17. Juni 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes

Das Reichsheimstättengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2332-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 § 5 Abs. 3 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, das Gesetz zur Änderung des Reichsheimstättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2332-2, veröffentlichten bereinigten Fassung und die Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2332-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 9 der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094), wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Abs. 1 wird Buchstabe a gestrichen.
2. § 54 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

§ 30 Abs. 3 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes 1991 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094), wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Grundbuchordnung und der Grundbuchverfügung

(1) Die Grundbuchordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 § 4 des Zwei-

ten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „einer Reichsheimstätte,“ und in Satz 2 die Worte „eine Reichsheimstätte oder“ gestrichen.
2. In § 55 wird Satz 2 gestrichen.

(2) In der Grundbuchverfügung vom 8. August 1935 (Reichsministerialblatt S. 637), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 1984 (BGBl. I S. 1025) geändert worden ist, wird der Abschnitt XIII mit seinen §§ 61 bis 63 aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Kostenordnung

§ 117 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 Abs. 17 des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Übergangsregelungen

§ 1

(1) Auf Forderungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, ist § 20 des Reichsheimstättengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 1998 weiter anzuwenden. Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Grundbuch eingetragenen Hypotheken und Grundschulden findet § 17 Abs. 2 Satz 2 des früheren Reichsheimstättengesetzes weiterhin Anwendung.

(2) Der Eigentümer kann vor dem 1. Januar 1999 durch notariell beurkundete oder öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Grundbuchamt auf die Anwendung des § 20 des Reichsheimstättengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung verzichten.

§ 2

(1) Der Reichsheimstättenvermerk im Grundbuch (§§ 4 und 6 des Reichsheimstättengesetzes) ist unbeschadet

des Absatzes 4 nach dem 31. Dezember 1998 von Amts wegen kostenfrei zu löschen; gleichzeitig ist die Bezeichnung als Reichsheimstätte in der Aufschrift des Grundbuchblatts rot zu unterstreichen. Das Grundbuchamt soll jedoch die Löschung grundsätzlich nur vornehmen, wenn ein besonderer Anlaß besteht, zum Beispiel die Anregung eines Beteiligten, die Vornahme einer anderen Eintragung auf dem Grundbuchblatt oder eine Umschreibung des Grundbuchblatts. Sind mehrere Grundstücke auf dem Grundbuchblatt gebucht, deren Zusammenschreibung nach § 4 der Grundbuchordnung in der Fassung des Artikels 4 dieses Gesetzes nicht mehr zulässig wäre, so soll insoweit mit der Löschung des Reichsheimstättenvermerks die Zusammenschreibung aufgelöst werden.

(2) Die Löschung und die Auflösung einer Zusammenschreibung nach Absatz 1 ist bereits vor dem 1. Januar 1999 kostenfrei vorzunehmen, wenn der Eigentümer nach § 1 Abs. 2 dieses Artikels auf die Anwendung des § 20 des Reichsheimstättengesetzes verzichtet hat.

(3) Ist bei Löschung des Reichsheimstättenvermerks aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Hypothek oder Grundschuld im Grundbuch eingetragen, so ist bei dieser von Amts wegen im Grundbuch zu vermerken, daß sie weiterhin den Regeln des § 17 Abs. 2 Satz 2 des früheren Reichsheimstättengesetzes unterliegt. Für die Bekanntmachung der Eintragung gelten die allgemeinen grundbuchrechtlichen Vorschriften. Die Eintragung des Vermerks ist kostenfrei.

(4) In Grundbüchern für Grundstücke in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind vor dem 3. Oktober 1990 eingetragene Reichsheimstättenvermerke von dem Inkrafttreten dieser Vorschrift an zu löschen.

Absatz 1 findet im übrigen entsprechende Anwendung. Absatz 3 ist nicht anzuwenden.

§ 3

Hat bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Ausgeber das Vorkaufsrecht nach § 11 oder den Heimfallanspruch nach § 12 des Reichsheimstättengesetzes ausgeübt, ist der Antrag auf Eintragung des Eigentumsübergangs bis zu diesem Zeitpunkt beim Grundbuchamt aber nicht eingegangen, so erlöschen diese Rechte.

§ 4

Auf Erbfälle aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die hierzu ergangenen Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sowie des § 117 der Kostenordnung weiter anzuwenden.

§ 5

Der Ausgeber hat den Heimstatter vom Wegfall der Heimstätteneigenschaft in Kenntnis zu setzen und ihn darauf hinzuweisen, daß auch die besonderen erbrechtlichen Vorschriften für Reichsheimstätten aufgehoben wurden und daß es sich deshalb empfiehlt, ein etwa bestehendes Testament oder einen Erbvertrag darauf zu überprüfen, ob eine Anpassung erforderlich oder zweckmäßig ist.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Juni 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Schwaetzer

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Kostenverordnung
für Amtshandlungen nach dem Gesetz
über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten
(EMVKostV)**

Vom 8. Juni 1993

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1864) verordnet der Bundesminister für Post und Telekommunikation:

§ 1

Das Bundesamt für Post und Telekommunikation erhebt für die im § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten genannten Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen). Für die Erhebung von Gebühren gilt das anliegende Gebührenverzeichnis; es ist Bestandteil dieser Verordnung. Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

(1) Wird ein Antrag auf Erteilung einer Einzelgenehmigung nach § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen oder ein Antrag auf Erteilung einer solchen Einzelgenehmigung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so gilt § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes.

(2) Wird gegen eine Amtshandlung Widerspruch erhoben, so ist eine Gebühr zu erheben, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird; die Gebühr beträgt höchstens 75 Prozent der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr, mindestens 20 Deutsche Mark. Richtet sich der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, so beträgt die Gebühr höchstens 10 Prozent des mit der Kostenentscheidung geltend gemachten Betrages, mindestens 20 Deutsche Mark. Wird der Widerspruch nach Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr, mindestens 20 Deutsche Mark. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(3) Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung wird eine Gebühr erhoben, sofern der Betroffene dafür Anlaß gegeben hat; die Gebühr beträgt höchstens 75 Prozent der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr, mindestens 20 Deutsche Mark. Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Juni 1993

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in DM
1	2	3
1.	Gebühren für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 EMVG und Amtshandlungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 EMVG	
1.1	Prüfung eines Gerätes	270
1.2	Messungen an einem Gerät	560
1.3	Fertigen eines Anschreibens oder eines Erinnerungsschreibens	70
1.4	Ausstellen einer Untersagungsverfügung	170
2.	Gebühren für besondere Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 EMVG	
2.1	Prüfung eines Gerätes	270
2.2	Messungen am Betriebsort eines Gerätes	1 480
2.3	Fertigen eines Anschreibens oder eines Erinnerungsschreibens	70
2.4	Ausstellen einer Untersagungsverfügung	170
3.	Gebühren für das Erteilen einer Einzelgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EMVG	
3.1	Messungen am Aufstellungsort eines Gerätes	2 360
3.2	Prüfen und Bewerten der Meßunterlagen eines vom Antragsteller für die Messungen am Aufstellungsort beauftragten akkreditierten Prüflaboratoriums	200
3.3	Verwaltungsmäßige Bearbeitung eines Antrags	250
3.4	Änderung der Genehmigungsunterlagen	160
3.5	Ausstellen eines Doppels eines Genehmigungsschreibens	90

**Erste Verordnung
zur Änderung der Konzernabschlußbefreiungsverordnung**

Vom 9. Juni 1993

Auf Grund des § 292 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft sowie unter Berücksichtigung der besonderen Rechte des Deutschen Bundestages:

Artikel 1

§ 4 der Konzernabschlußbefreiungsverordnung vom 15. November 1991 (BGBl. I S. 2122) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1993“ durch die Angabe „1996“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „1992“ durch die Angabe „1995“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Juni 1993

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Verordnung
zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1993
und zur sechsten Anpassung der Renten
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Rentenanpassungsverordnung 1993 – RAV 1993)

Vom 9. Juni 1993

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- des § 255b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606),
- des § 558 Abs. 3 und des § 579 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 2 und 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),
- der §§ 1151, 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
- des § 4 Abs. 11 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, angefügt durch Artikel 17 Nr. 5 Buchstabe c des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)

verordnet die Bundesregierung und auf Grund des

- § 281 b Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

**Anpassung des aktuellen Rentenwerts
und des aktuellen Rentenwerts (Ost)**

(1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 1993 an 44,49 Deutsche Mark.

(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 1993 an 32,17 Deutsche Mark.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

(1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 1993 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 579 Reichsversicherungsordnung beträgt 1,0445.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Juli 1993 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 1993 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,1412.

§ 3

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 1993 an

1. für Arbeitsunfälle, für die § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 510 Deutsche Mark und 2 038 Deutsche Mark monatlich,
2. für Arbeitsunfälle, für die § 1151 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 363 Deutsche Mark und 1 453 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

Anpassung in der Altershilfe für Landwirte

Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bestimmten Beträge für das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1993 an

1. für den verheirateten Berechtigten 703,70 Deutsche Mark monatlich,
2. für den unverheirateten Berechtigten 469,50 Deutsche Mark monatlich.

§ 5

**Angleichungsfaktoren für den
Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung**

Die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes betragen bei einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich in der Zeit nach dem 30. Juni 1993

1. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 1,7943359,
2. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 1,5596544,

3. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991	1,4194502,	6. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 30. Juni 1993	1,0934751.
4. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1992	1,2713023,		
5. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1992	1,1601454,		

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Juni 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

Vom 11. Juni 1993

Auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

In der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 5. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1437), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 16. Juni 1992 (BGBl. I S. 1056), wird nach § 36 folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Übergangsbestimmungen

für die ab 1. Januar 1994 geltenden Tarife

Für die im Jahre 1994 geltenden Tarife gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Abweichend von § 17 Abs. 2 und 3 sind Anträge auf Verlängerung oder Änderung der im Jahr 1993 geltenden Unternehmenstarife nicht zulässig.
2. Bei der Zusammenfassung der Versicherungsverträge nach Regionen in Abschnitt III der Anlage 1 bilden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in gleicher Weise wie die Länder Saarland und Schleswig-Holstein Regionen nach Satz 2 Buchstabe a; das Land Berlin bildet eine Region nach Satz 2 Buchstabe b. Abweichend von Abschnitt III Satz 4 der Anlage 1 werden diese Regionen von der Genehmigungsbehörde nach den vorhandenen statistischen Erkenntnissen zugeordnet.
3. Ergibt sich aus dem Schadenverlauf der Wagniskennziffern 005 und 006 (Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen) in den Jahren 1991 und 1992, daß der Schadenbedarf in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet niedriger als im übrigen Gebiet ist, kann die Genehmigungsbehörde einen Abschlag auf den Beitrag festsetzen für Wagnisse, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegen sind.
4. Bei Unternehmen, die nach § 10 Abs. 4 bei der Berechnung des Unternehmenstarifs den eigenen Schadenbedarf berücksichtigen wollen, der sich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 ergibt, kann die Genehmigungsbehörde bei der Bemessung des Abschlages den Schadenverlauf des Jahres 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einbeziehen.
5. Bei der Berücksichtigung der in § 12 genannten Verwaltungskosten sind Kosten einzubeziehen, welche in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einerseits und im übrigen Gebiet andererseits angefallen sind. Bei der Ermittlung der Ansätze für bewegliche Verwaltungskosten ist das Verhältnis der Beitragseinnahmen zu berücksichtigen, bei den festen Verwaltungskosten die jeweilige Größe der versicherten Bestände.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1993

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

**Zweite Verordnung
zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung
der Berufsschadensausgleichsverordnung und der Ausgleichsrentenverordnung
(Zweite KOV-Anpassungsverordnung 1993 – 2. KOV-AnpV 1993)**

Vom 14. Juni 1993

Auf Grund des § 56 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), der zuletzt durch Artikel 22 Nr. 2 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) geändert worden ist, und auf Grund des § 30 Abs. 14 sowie des § 40a Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 14 des Bundesversorgungsgesetzes, die durch Artikel 1 des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 33 Abs. 5, des durch Artikel 1 Nr. 29 des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 41 Abs. 3 Satz 4, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „234“ durch die Zahl „244“ ersetzt.
2. In § 15 wird in Satz 1 die Bezeichnung „29 bis 190“ durch die Bezeichnung „31 bis 199“ und in Satz 2 die Zahl „2,929“ durch die Zahl „3,059“ ersetzt.
3. In § 26c Abs. 6 wird in Satz 1 die Zahl „351“ durch die Zahl „367“ und in Satz 2 die Zahl „956“ durch die Zahl „999“ ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von	205 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von	278 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von	376 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von	475 Deutsche Mark,

um 70 vom Hundert	von	657 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von	796 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von	953 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von	1 074 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert	um	41 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert	um	51 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	um	65 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	122 Deutsche Mark,
Stufe II	252 Deutsche Mark,
Stufe III	381 Deutsche Mark,
Stufe IV	509 Deutsche Mark,
Stufe V	633 Deutsche Mark,
Stufe VI	764 Deutsche Mark.“

5. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert	657 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert	796 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	953 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	1 074 Deutsche Mark.“

6. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „38 704“ durch die Zahl „40 833“ ersetzt.

7. In § 33a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „112“ durch die Zahl „117“ ersetzt.

8. In § 35 werden in Absatz 1 Satz 1 die Zahl „435“ durch die Zahl „454“ und in Satz 2 die Worte „740, 1 050,

1 352, 1 754 oder 2 161 Deutsche Mark“ durch die Worte „773, 1 097, 1 412, 1 832 oder 2 257 Deutsche Mark“ ersetzt.

9. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2 478“ durch die Zahl „2 588“ und die Zahl „1 241“ durch die Zahl „1 296“ und in Absatz 3 die Zahl „2 478“ durch die Zahl „2 588“ ersetzt.
10. In § 40 wird die Zahl „615“ durch die Zahl „642“ ersetzt.
11. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „680“ durch die Zahl „710“ ersetzt.
12. In § 46 werden die Zahl „173“ durch die Zahl „181“ und die Zahl „325“ durch die Zahl „339“ ersetzt.
13. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „303“ durch die Zahl „316“ und die Zahl „424“ durch die Zahl „443“ ersetzt.
14. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Zahl „834“ durch die Zahl „871“ und die Zahl „581“ durch die Zahl „607“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Zahl „153“ durch die Zahl „160“ und die Zahl „112“ durch die Zahl „117“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Zahl „472“ durch die Zahl „493“ und die Zahl „344“ durch die Zahl „359“ ersetzt.
15. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2 478“ durch die Zahl „2 588“ und die Zahl „1 241“ durch die Zahl „1 296“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung
der Berufsschadensausgleichsverordnung

Dem § 9 Abs. 3 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1078) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Einkommen aus früherer Tätigkeit infolge des Hinzutretens eines Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung in seiner Höhe verändert ist.“

Artikel 3
Änderung
der Ausgleichsrentenverordnung

Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 10 wird das Zitat „Abs. 4“ durch das Zitat „Abs. 3“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„dabei bleiben Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 35 dieser Verordnung unberücksichtigt.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Juni 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Anpassung der Zusatzrenten
aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahre 1993
(Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1993 – ZAV 1993)**

Vom 14. Juni 1993

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), der durch Artikel 11 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Aus Anlaß des Anstiegs des aktuellen Rentenwertes im Jahr 1993 werden die Zusatzrenten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zum 1. Juli 1993 nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung angepaßt.

§ 2

Zusatzrenten, die nach den §§ 4, 5 und 19 Abs. 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit dem aktuellen Rentenwert für das Jahr 1993 ermittelt wird.

§ 3

(1) Ergibt allein die Anpassung der Zusatzrenten nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten.

(2) Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sind Abrundungen zulässig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Juni 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter**

Vom 15. Juni 1993

Auf Grund des § 30 Abs. 2 und des § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) verordnet der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 10. November 1976 (BGBl. I S. 3229), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 954), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Familienzuschlag beträgt bei einem Sanitätsoffizier-Anwärter ohne kindergeldberechtigendes Kind 157 Deutsche Mark. Für jedes kindergeldberechtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 um je 141 Deutsche Mark.“

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Steht der Ehegatte eines Sanitätsoffizier-Anwärters als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und steht ihm der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Sanitätsoffizier-Anwärter den Familienzuschlag nach Absatz 2 Satz 1 nur in Höhe von 78 Deutschen Mark. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte eines Sanitätsoffizier-Anwärters ebenfalls als Sanitätsoffizier-Anwärter im öffentlichen Dienst steht. Hinsichtlich des Familienzuschlages nach Absatz 2 Satz 2 findet § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß Anwendung.“

3. Die Anlage zu § 5 erhält folgende Fassung:

Grundbetrag (Monatsbeträge in DM)	„Anlage (zu § 5)
im 1. und 2. Semester	2 357
nach der Ernennung zum Fahnenjunkere oder Seekadett	2 510
im 3. und 4. Semester	2 680
im 5. und 6. Semester	
– vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung	2 680
– nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung	2 923
im 7. und 8. Semester	3 117
ab dem 9. Semester	3 198“.

Artikel 2

Am 1. Mai 1992 vorhandene Empfänger von Ausbildungsgeld, die für die Monate Januar bis April 1992 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erhalten haben, erhalten in sinngemäßer Anwendung des Artikels 2 Abschnitt 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342) eine einmalige Zahlung in Höhe von siebenhundertfünfzig Deutschen Mark.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1993

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute
Vom 18. Juni 1993**

Auf Grund des zuletzt durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) geänderten § 330 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 330 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs und nach Zustimmung des Deutschen Bundestages zu Artikel 1 Nr. 4 gemäß § 11 Satz 4 des Gesetzes über das Kreditwesen, der durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Artikel 1

Die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 10. Februar 1992 (BGBl. I S. 203) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „, soweit sie börsenfähig sind, und“ das Wort „andere“ eingefügt.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Kündigungsfrist“ die Wörter „von mehr als drei Monaten“ eingefügt.
3. In § 15 Abs. 5 wird das Wort „Kreditinstitute“ jeweils durch das Wort „Kreditanstalten“ ersetzt.
4. § 21 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Als Spareinlagen sind nur unbefristete Gelder auszuweisen, die folgende vier Voraussetzungen erfüllen:

 1. sie sind durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als Spareinlagen gekennzeichnet;
 2. sie sind nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt;
 3. sie werden nicht von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, wirtschaftlichen Vereinen, Personhandelsgesellschaften oder von Unternehmen mit Sitz im Ausland mit vergleichbarer Rechtsform angenommen, es sei denn, diese Unternehmen dienen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken oder es handelt sich bei den von diesen Unternehmen angenommenen Geldern um Sicherheiten gemäß § 550b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 14 Abs. 4 des Heimgesetzes;

4. sie weisen eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten auf.

Sparbedingungen, die dem Kunden das Recht einräumen, über seine Einlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zu einem bestimmten Betrag, der jedoch pro Sparkonto und Kalendermonat 3 000 Deutsche Mark nicht überschreiten darf, ohne Kündigung zu verfügen, schließen deren Einordnung als Spareinlagen im Sinne dieser Vorschrift nicht aus. Geldbeträge, die auf Grund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden, gelten als Spareinlagen. Bauspareinlagen gelten nicht als Spareinlagen.“

5. In § 39 wird nach Absatz 5 angefügt:

„(6) Vor dem 1. Juli 1993 begründete Spareinlagen nach § 21 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472) und dafür gutgeschriebene oder danach gutzuschreibende Zinsen gelten weiterhin als Spareinlagen, wenn für sie die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 dieser Verordnung zutreffen und sie die Vorschriften des § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472) erfüllt haben.“

6. In Formblatt 1 wird auf der Aktivseite in Nummer 5 Buchstabe b der Doppelbuchstabe bb wie folgt gefaßt:

„bb) von anderen Emittenten
darunter:
beleihbar bei der
Deutschen Bundesbank
..... DM“.

7. In Formblatt 1 wird auf der Passivseite Nummer 2 Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) Spareinlagen
aa) mit vereinbarter
Kündigungsfrist
von drei Monaten
ab) mit vereinbarter
Kündigungsfrist von mehr
als drei Monaten“.

8. In Formblatt 1 werden in dem die Realkreditinstitute betreffenden Text der Fußnote 6 in Buchstabe a das Wort „Namenspfandbriefe“ durch das Wort „Hypotheken-Namenspfandbriefe“ und in Buchstabe c die Wörter „ausgehändigte Namenspfandbriefe“ durch die

Wörter „ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe“ ersetzt.

9. In Formblatt 1 wird der Text der Fußnote 7 (Realkreditinstitute) wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe a wird das Wort „Namenspfandbriefe“ durch das Wort „Hypotheken-Namenspfandbriefe“ ersetzt.

b) Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Spareinlagen

ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten DM

cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten DM DM“.

c) In Satz 1 Buchstabe d werden die Wörter „ausgehändigte Namenspfandbriefe“ durch die Wörter „ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe“ ersetzt.

10. In Formblatt 1 wird in dem die Bausparkassen betreffenden Text der Fußnote 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe ac und ad wie folgt gefaßt:

„ac) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten DM

ad) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten DM DM“.

11. In Formblatt 1 werden im Text der Fußnote 12 die Wörter „an Stelle des gezeichneten Kapitals den Betrag der Geschäftsguthaben der Genossen“ durch die Wörter „beim Unterposten a gezeichnetes Kapital sowohl die Geschäftsguthaben der Genossen als auch die Einlagen stiller Gesellschafter“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1993

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Einundvierzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**

Vom 18. Juni 1993

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), Nummer 2 geändert durch Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296), und auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), Absatz 3 geändert durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), verordnet das Bundesministerium für Gesundheit, hinsichtlich des § 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2058), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Position 533 erhält folgenden Zusatz:
„– zur Vorbeugung der Transplantat-Abstoßung und bei schwerer endogener Uveitis –“.
2. Die Position 646 erhält folgenden Zusatz:
„– zur Hemmung der Thrombozytenaggregation bei Hämodialysepatienten mit Shuntkomplikationen, wenn Unverträglichkeit gegenüber Acetylsalicylsäure besteht –“.
3. Die Position 773 erhält folgende Fassung:
„773 **Tinzaparin** und seine Salze 1. Januar 1998“.
4. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
786	Acrivastin und seine Salze	1. Juli 1998
787	Benazepril und seine Salze	1. Juli 1998
788	Bunazosin und seine Salze	1. Juli 1998
789	Ceftibuten und seine Salze	1. Juli 1998
790	Ciclosporin – bei schwersten therapieresistenten Formen der Psoriasis und nephrotischem Syndrom –	1. Juli 1998
791	Clazuril und seine Salze – zur Anwendung bei Brieftauben –	1. Juli 1998
792	Clonidin und seine Salze – in der Intensivmedizin zur Behandlung der Symptome adrenerger Hyperaktivität im Rahmen des akuten Alkoholentzugssyndroms –	1. Juli 1998
793	Clostridium botulinum Toxin Typ A	1. Juli 1998
794	Deflazacort	1. Juli 1998
795	Enalaprilat und seine Salze	1. Juli 1998
796	Exametazim und seine Salze – als Kit zur Herstellung eines Radiodiagnostikums zur Untersuchung der regionalen Hirnperfusion –	1. Juli 1998
797	Interferon beta	1. Juli 1998
798	Iotrolan	1. Juli 1998
799	Ketoprofen und seine Salze – zur Anwendung beim Hund –	1. Juli 1998

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
800	Lansoprazol und seine Salze	1. Juli 1998
801	Levocabastin und seine Salze	1. Juli 1998
802	Meptazinol und seine Salze	1. Juli 1998
803	Methylhydroxypropylcellulose – zur Anwendung am eröffneten Auge –	1. Juli 1998
804	Milrinon und seine Salze	1. Juli 1998
805	Molgramostim	1. Juli 1998
806	Mometason-17-furoat	1. Juli 1998
807	Nalbuphin und seine Salze	1. Juli 1998
808	Omoconazol und seine Salze	1. Juli 1998
809	Proguanil und seine Salze	1. Juli 1998
810	Propofol – zur Einleitung und Aufrechterhaltung einer Narkose –	1. Juli 1998
811	Sufentanil und seine Salze	1. Juli 1998
812	Sumatriptan und seine Salze	1. Juli 1998
813	Ticlopidin und seine Salze – zur Prophylaxe und Sekundärprophylaxe von thrombotischem Hirninfarkt nach transitorischen ischämischen Attacken (TIA) und reversiblen ischämischen neurologischem Defizit (RIND), wenn Unverträglichkeit gegenüber Acetylsalicylsäure besteht –	1. Juli 1998
814	Trandolapril und seine Salze	1. Juli 1998
815	Zubereitungen aus Quinapril und seinen Salzen und Hydrochlorothiazid und seinen Salzen	1. Juli 1998

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1993 – 1 BvR 1045/89 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 60 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 351) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 17. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) ist nach Maßgabe der Gründe mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit er den Anspruch des Konkursverwalters auf Vergütung und Auslagenerstattung betrifft.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 4. Juni 1993

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Sechzehnte Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes

Vom 13. April 1993

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes nunmehr auch im Verhältnis zu den US-Bundesstaaten

Kansas,
Missouri und
Utah

verbürgt ist. Ferner wird bekanntgemacht, daß im Verhältnis zu dem US-Bundesstaat

Iowa

die Gegenseitigkeit in bezug auf Kindesunterhalt uneingeschränkt besteht. In bezug auf Ehegattenunterhalt ist die Gegenseitigkeit nur insoweit verbürgt, als dieser zusammen mit einem Anspruch auf Kindesunterhalt geltend gemacht wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 43).

Bonn, den 13. April 1993

Die Bundesministerin der Justiz
In Vertretung
Kober

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1209/93 der Kommission über die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse und sonstigen Auswirkungen der Währungsneufestsetzung vom 13. Mai 1993	L 122/41 18. 5. 93
17. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1210/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/85 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in der Antarktis	L 123/1 19. 5. 93
17. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1211/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost	L 123/4 19. 5. 93
17. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1212/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren	L 123/5 19. 5. 93
19. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1231/93 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3782/92	L 124/25 20. 5. 93
19. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1232/93 der Kommission zur Kürzung der in den für die Destillation gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 130/93 genehmigten Verträgen und Erklärungen angegebenen Tafelweinemengen	L 124/29 20. 5. 93
19. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1233/93 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 585/93 und (EWG) Nr. 619/93 über Maßnahmen zur Verkaufsförderung bzw. Verbesserung der Milchqualität in der Gemeinschaft	L 124/30 20. 5. 93
19. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1234/93 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1993	L 124/32 20. 5. 93
19. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1235/93 der Kommission über die Lieferung von Rindfleisch aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung Albaniens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates	L 124/34 20. 5. 93
19. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1247/93 der Kommission zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 127/7 25. 5. 93
24. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1248/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2252/92 hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen zu der für Industriehimbeeren erlassenen Sonderregelung	L 127/8 25. 5. 93
24. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1255/93 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 128/5 26. 5. 93
25. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1256/93 der Kommission zur Anpassung im voraus festgesetzter Erstattungen im Sektor Getreide	L 128/6 26. 5. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
27. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1282/93 der Kommission zur Festsetzung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge und der Erzeugern von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen zu gewährenden Vorschußzahlungen für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 131/26	28. 5. 93
27. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1288/93 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Trockenfutter in den Wirtschaftsjahren 1993/94 und 1994/95	L 132/1	29. 5. 93
27. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1289/93 des Rates zur Festsetzung der Grund- und Ankaufspreise für Obst und Gemüse im Wirtschaftsjahr 1993/94	L 132/3	29. 5. 93
28. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1313/93 der Kommission zur Festsetzung der für Baumwolle zu gewährenden Beihilfe	L 132/68	29. 5. 93
28. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1315/93 der Kommission mit den Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00 betreffenden Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates, mit der die Abschöpfungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern gesenkt werden	L 132/71	29. 5. 93
28. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1317/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse im Hinblick auf die Anwendung der zwischen der Gemeinschaft einerseits und Finnland, Island, Norwegen, Österreich und Schweden andererseits geschlossenen bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen	L 132/78	29. 5. 93
28. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 der Kommission des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch	L 132/83	29. 5. 93
28. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1319/93 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 132/90	29. 5. 93
28. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1320/93 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Aprikosen für das Wirtschaftsjahr 1993	L 132/92	29. 5. 93
28. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1328/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung einer Sondererstattung bei der Ausfuhr von Schweinefleischerzeugnissen nach bestimmten Drittländern	L 132/109	29. 5. 93
28. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1329/93 der Kommission zur Verlängerung der für die Mais- und Sorghumbestellung in bestimmten Gebieten gesetzten Frist	L 132/111	29. 5. 93
28. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1330/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge	L 132/113	29. 5. 93
28. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1331/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 zur Festsetzung des ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 auf die landwirtschaftlichen Preise anwendbaren Verringerungskoeffizienten	L 132/114	29. 5. 93
28. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1332/93 der Kommission zur Verringerung der Grund- und Ankaufspreise für Blumenkohl bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1993/94 infolge der Währungsneufestsetzungen von September 1992, November 1992 und Januar 1993 sowie der Überschreitung der für das Wirtschaftsjahr 1992/93 festgesetzten Interventionsschwelle	L 132/115	29. 5. 93
28. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1333/93 der Kommission zur Verringerung der Grund- und Ankaufspreise für Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1993/94 infolge der Währungsneufestsetzungen von September 1992, November 1992, Januar 1993 und Mai 1993 sowie der Überschreitung der Interventionsschwelle für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 132/117	29. 5. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
Andere Vorschriften			
17. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1216/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 22 (laufende Nummer 40.0220) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 123/14	19. 5. 93
17. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1225/93 des Rates über die Anwendung zusätzlicher allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte auf der Berliner Messe „Partner des Fortschritts“ verkaufte Waren mit Ursprung in Ländern, für die die allgemeinen Präferenzen gelten	L 124/1	20. 5. 93
19. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1246/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 8516 50 00 mit Ursprung in China und Thailand, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 127/6	25. 5. 93
26. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1267/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu dem Kontingent von 5 000 Tonnen Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes 2309 10 mit Ursprung in Schweden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1108/93 des Rates	L 129/14	27. 5. 93
24. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1272/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1993)	L 131/1	28. 5. 93
27. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1283/93 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung im Rindfleischsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 929/93 des Rates	L 131/36	28. 5. 93
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 der Kommission vom 10. Mai 1993 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker (ABl. Nr. L 116 vom 12. 5. 1993)	L 131/63	28. 5. 93
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen (ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1988)	L 133/20	2. 6. 93
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3923/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1993) (ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992)	L 134/30	3. 6. 93
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3709/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates über den aktiven Veredelungsverkehr (ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992)	L 134/30	3. 6. 93
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3710/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Festlegung eines Verfahrens für die Beförderung von Waren oder Erzeugnissen im aktiven Veredelungsverkehr – Nichterhebungsverfahren (ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992)	L 134/31	3. 6. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (02 28) 382 08 - 0, Teletax: (02 28) 382 08 - 36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
3. 6. 93 Verordnung Nr. 4/93 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	5229	(105 9. 6. 93)	20. 6. 93
9. 6. 93 Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	5333	(107 15. 6. 93)	16. 6. 93
3. 6. 93 Berichtigung der Verordnung über die obligatorische Destillation von Tafelwein im Wirtschaftsjahr 1992/93 7847-11-6-13	5413	(108 16. 6. 93)	—
9. 6. 93 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest bei der Einfuhr von Fleisch von Hausschweinen aus Österreich und Ungarn neu: 7831-1-43-60	5413	(108 16. 6. 93)	17. 6. 93